

Satzung

Verein der Freunde und Förderer des Walther-Rathenau-Gymnasiums e.V.

§ 1

Name

Der Name des Fördervereins lautet:

Verein der Freunde und Förderer des Walther-Rathenau-Gymnasiums.

§ 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf.

Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg.

§ 3

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er will künstlerische, musische, sportliche und andere pädagogische Aktivitäten in und auch außerhalb der Schule fördern, die Schulgemeinschaft pflegen und Aufgaben der Schule und der Elternschaft unterstützen.

Sonstige Schulbedürfnisse und bedürftige Schüler können unterstützt werden.

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Sämtliche Einnahmen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Für die Beantragung der Aufnahme ist das Anmeldeformular auszufüllen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt diese dann schriftlich.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31. Juli) zu erklären.

Bei vereinsschädigendem Verhalten und aus sonstigen schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Beitrag

Die Mitgliederversammlung setzt die jeweilige Beitragshöhe fest. Bis zu einem solchen Beschluss beträgt der monatliche Beitrag 2,50 €, der Jahresbeitrag 30,00 €.

Um den Verwaltungskostenaufwand des Vereins gering zu halten, und im Hinblick auf die in § 4 definierte Kündigungsmöglichkeit, ist der Jahresbeitrag im Voraus bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragserhöhung ist jeweils nur zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Ferner kann ein Beirat gemäß § 9 dieser Satzung gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal pro Schuljahr zusammen.

Um den Verwaltungsaufwand des Vereins gering zu halten, wird die Einladung an die durch die Mitglieder mitgeteilten E-Mail-Adressen per E-Mail versandt. Die Einladung wird zudem auf der entsprechenden Internet-Seite der Schule veröffentlicht.

Wer eine gesonderte Einladung wünscht, kann dies bei Beitritt in den Verein auf dem Aufnahmeformular erklären. Es erfolgt dann eine schriftliche Einladung.

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder innerhalb der obigen Einberufungsfrist einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und den Rechnungsprüfer sowie dem Beirat angehörenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitglieder sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1 Vorsitzender
- 1 Stellvertreter
- 1 Kassenwart.

Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist ausdrücklich zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Lediglich notwendige Auslagen können durch Vorstandsbeschluss erstattet werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten.

Im Innenverhältnis erhält jedes Vorstandsmitglied bei finanziellen Transaktionen von bis zu 500,00 € je Einzelfall Alleinvertretungsbefugnis. Transaktionen mit einem Wert ab 501,00 € bedürfen mindestens der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Beirat

Soweit ein Beirat besteht, beschließt dieser mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 3 der Satzung.

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vorstandsmitglieder dieses Fördervereins
- 2 weitere Mitglieder aus diesem Förderverein
- 1 Vertreter der Schulleitung.

Bei Fördermaßnahmen von mehr als 1.000,00 € entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam mit einer einfachen Mehrheit. Der Beirat ist auch dann beschlussfähig, wenn der Vertreter der Schulleitung nicht an der Sitzung teilnimmt.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils für zwei Schuljahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes mindestens einmal im Geschäftsjahr und berichten auf der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

Der Verein ist durch Mitgliederbeschluss jederzeit aufzulösen. Für einen solchen Beschluss ist es erforderlich, dass bei einer Mitgliederversammlung, in deren Einladung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt angekündigt war, $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Eine Auszahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten schulischen Zwecken für das Walther-Rathenau-Gymnasium, Herbertstraße 2 - 4, 14193 Berlin, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12
Sonstiges

Soweit nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine.

§ 13
Organisatorisches

Vereinsanschrift ist die Anschrift der Schule.

14193 Berlin, den 24.11.2014